



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. April 1964

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 64	Vorläufige Ordnung für den Import von Industrieanlagen.....	231
19.3.64	Verordnung über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmelde wesen	234
16. 3. 64	Anordnung über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter	237
+ Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		238

Vorläufige Ordnung für den Import von Industrieanlagen. Vom 13. Februar 1964

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vorläufige Ordnung findet Anwendung für den Import von kompletten Industrieanlagen, Teilanlagen, volkswirtschaftlich wichtigen Ausrüstungen, Pilotanlagen und Bauten für kulturelle, medizinische und sonstige Zwecke (nachstehend Import von Industrieanlagen genannt).

(2) Dem Import von Industrieanlagen gleichgestellt ist die Projektierung oder technische Beratung oder Montage bzw. Inbetriebnahme einer Industrieanlage gemäß Abs. 1. wenn sie als ausschließliche Leistungen erbracht werden.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen darüber, ob der Import von Industrieanlagen nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Ordnung durchzuführen ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Komplette Industrieanlagen sind Anlagen, die selbständige wirtschaftlich-technische Einheiten darstellen einschließlich dazugehöriger Hilfs- und Nebeneinrichtungen.

(2) Industrieanlagen sind Anlagen, zu deren Errichtung in der Regel die Projektierung, Lieferung, Montage sowie der Probebetrieb, Leistungsnachweis und die Inbetriebsetzung gehören.

(3) Teilanlagen sind Anlagen, welche zur Durchführung von Teilprozessen der Hauptproduktion bzw. von Gesamtprozessen der Neben- und Hilfsproduktion eingesetzt werden können sowie Rekonstruktion bzw. Erweiterung bestehender Industrieanlagen.

(4) Volkswirtschaftlich wichtige Ausrüstungen sind Einzelausrüstungen für besonders ausgewählte volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben, die durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem zuständigen zentralen staatlichen Organ gesondert festgelegt werden.

§ 3

Abgrenzung zum Einzelimport

Die Planaufstellung, Planabrechnung sowie die statistische Erfassung des Importes von Industrieanlagen gemäß § 2 sind entsprechend der durch die Staatliche Plankommission festzulegenden Rahmennomenklatur (Ordnungssystem) durchzuführen.

II.

Planung und Vorbereitung des Importes
von Industrieanlagen

§ 4

(1) Der Import von Industrieanlagen erfolgt im Rahmen des bestätigten Perspektivplanes „Industrieanlagen-Import“.

(2) Für die Erarbeitung des Perspektivplanes „Industrieanlagen-Import“, untergliedert nach Wirtschaftsgebieten entsprechend der gemäß § 3 festzulegenden Nomenklatur, ist die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen der Industrie verantwortlich.

§ 5

(1) Zur Vorbereitung des Importes von Industrieanlagen erteilen die zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die zuständigen Wirtschafts-